

die Fassung des Antragstellers an, so scheint ein Zweifel darüber entstehen zu können, wer die Person ist, welche auf die Nennung antragen darf. Er beantragt: „irgend Jemand.“ Die Deputation geht aber weiter. Sie sagt: „wenn darin gegen eine namentlich bezeichnete oder sonst leicht erkennbare Person“, also auch gegen die nicht mit Namen benannte, sondern nur durch andere Umstände erkennbare Person Verleumdung oder Beleidigung ausgesprochen ist. Den Abg. v. Thielau scheint besonders das bedenklich gemacht zu haben, daß gesagt ist: „eine harte Beschuldigung;“ aber dieser Theil der Fassung wird dadurch gehoben, daß der Nachsatz folgt: „oder eine sonstige Ehrenkränkung.“ Darunter ist Alles verstanden, was die Ehre irgend nur verlegen kann.

Präsident D. Haase: Ich habe zunächst den Vorstand und die Mitglieder der Deputation um ihre Erklärung darauf zu ersuchen.

Vizepräsident Eisenstuck: Auch ich kann mich nicht überzeugen, daß eine wesentliche Verbesserung durch den Antrag bewirkt werde. Es wird besser für den Betheiligten gesorgt, wenn die Fassung der Deputation beibehalten wird.

Abg. Braun: Ich kann mich nur in derselben eben ange deuteten Weise aussprechen, wenn ich auch die Grundsätze des Abg. v. Thielau in Bezug auf die Anonymität theile, zumal da ich aus der von ihm gegebenen Fassung nicht recht erkennen kann, wer „irgend Jemand“ sein oder wer das Recht haben soll, auf Nennung des Verfassers zu dringen. Soll es Jeder aus dem Volke sein können, jeder auch Nichtbeleidigte? Soll es Jeder aus dem Volke sein, so verlegen wir den Grundsatz des Criminalrechts, daß Injurien nur auf Antrag des Betheiligten zur Strafe gebracht werden können. Deshalb hatte ich die Fassung der Deputation für richtiger, zumal da schon der Nachsatz: „oder eine sonstige Ehrenkränkung“ andeutet, daß die Deputation nicht bloß eine harte Beschuldigung, sondern jede Ehrenkränkung zu dem Antrage auf Nennung des Verfassers für hinreichend hält.

Secretair D. Schröder: Die §., welche die Deputation vorgeschlagen hat, enthält noch vollständiger das, was der Abg. v. Thielau mit seinem Amendement beabsichtigt. Ich bleibe daher bei dem Vorschlage der Deputation stehen.

Abg. D. v. Mayer: Ich würde glauben, daß es unbedenklich sei, die Fassung des Abg. v. Thielau anzunehmen. Das Hauptbedenken dagegen, daß Jeder aus dem Volke verlangen können, es solle der Verfasser genannt und bestraft werden, ist nicht begründet, sonst würde es auch der Fassung der Deputation entgegen stehen. Es ist aber die Meinung der Deputation gar nicht, daß Jeder aus dem Volke, sondern nur der Beschuldigte und der, welcher ihn zu vertreten berechtigt ist, es thun dürfe. Was aber die Worte: „sonst leicht erkennbare Personen“ anlangt, so scheinen diese eine engere Grenze der Klage zu ziehen, als das Amendement. Es ist daher nicht ganz abzulehnen, daß diese Worte für die Anonymität einen mehrern Schutz herbeiführen können. Ich kann auch nicht verschweigen, daß Etwas darin liegt, wenn das Wort „harte“ vor „Beschuldigung“ weggelassen wird. Uebrigens aber finde ich zwischen beiden Fassungen eine wesentliche Verschiedenheit nicht. Durch den Vorschlag des Abg. v. Thielau würde allerdings der Meinung begegnet, daß nur dann ein Beschuldigter die Nennung des Verfassers verlangen könne, wenn er namentlich genannt oder leicht erkennbar bezeichnet sei. „Leicht erkennbar“ ist ein relativer Begriff. Wer sich getroffen glaubt, kann leicht wissen, daß er gemeint sei, und für einen Dritten kann es schwer erkennbar sein, was für einen Freund des Beschuldigten leicht erkennbar ist. Ich glaube, die Annahme des Vorschlags würde kein Bedenken haben, aber die Mehrheit der Deputation hat sich bereits dagegen erklärt, daher auf meine Meinung Nichts ankommen kann.

Abg. v. Wagdorf: Ich kann mich nur für Beibehaltung der Fassung der Deputation erklären, da mir die Absicht des Abg. v. Thielau durch die von der Deputation gewählten Worte vollständig erreicht zu sein scheint.

Abg. v. Thielau: Der Abg. D. v. Mayer hat schon gesagt, es sei keine Person bezeichnet. Wer ist die Behörde, welche

den bezeichnet, welcher beschuldigt worden ist? Die Deputation nennt den Beschuldigten, Gekränkten eine Person, ich irgend Jemand; nun sehe ich keinen Unterschied zwischen der Fassung der Deputation und meinem Antrage in Hinsicht auf die genauere Bezeichnung der Person.

Abg. a. d. Winkel: Auch ich kann mich nur für den Antrag des Abg. v. Thielau aussprechen. Ich habe schon gestern meine Meinung darüber ausgesprochen und mich sogar des Ausdrucks „Pressefreiheit“ bedient. Wenn nun aber derjenige, welcher vielleicht genannt oder wenigstens beschuldigt ist, beschränkt sein soll, darauf anzutragen, daß der Verfasser genannt werde, so kann ich mich nicht dafür aussprechen. Nehmen wir den Fall an, es wird durch einen solchen Artikel eine Frau beleidigt. Diese Frau wird schwerlich hingehen und sich darüber eine Erklärung ausbitten. Wenn nun aber eine solche Person nicht selbst auftreten kann, so bleibt dem Ehemann und ihren Verwandten der Weg verschlossen. Ich finde den Antrag des Abg. v. Thielau weitergehend und zweckmäßiger gegen die Anonymität; ich werde ihm also beitreten.

Referent Abg. Todt: Ich muß die Aeußerung des Abgeordneten dahin berichtigen, daß ein Ehemann durchaus nicht abgehalten wird, auf Nennung des Verfassers irgend eines Artikels, durch welchen seine Frau beleidigt worden ist, zu dringen. Es treten die allgemeinen Regeln ein. Sowie der Ehemann für seine Ehefrau wegen anderer Beleidigungen auftreten kann, so kann er es auch hier. Das Bedenken des Abg. a. d. Winkel würde, wenn es vorhanden wäre, auch durch die Fassung des Abg. v. Thielau nicht beseitigt werden.

Abg. a. d. Winkel: Ich habe nicht bloß vom Ehemann gesprochen; ich habe gesagt: Ehemann oder Verwandte. Es kann eine Frauensperson keinen Mann haben, aber doch Verwandte.

Referent Abg. Todt: Specielle Rechte können hier nicht angeführt werden.

Abg. Brockhaus: Es ist nicht meine Absicht, auf die schon so oft erörterte Frage: ob Anonymität und Pseudonymität zu wünschen sei, hier einzugehen. Man wird mit dieser Frage schwerlich so bald ins Reine kommen; die Sache hat zwei Seiten. Anonymität und Pseudonymität gänzlich zu verbieten, würde wohl der Literatur keinen Vortheil bringen; besonders zu begünstigen möchten sie indes auch nicht sein. Daß aber, wie der Abg. a. d. Winkel will, ein Dritter, der nicht betheiligt ist, für einen Andern eine Klage soll anstellen können, geht zu weit. Würde z. B. einmal eine scharfe Kritik einer literarischen Erscheinung ausgesprochen, so würde dann also nicht nur der Getroffene, sondern auch jeder Andere das Recht haben, auf Nennung des anonymen oder pseudonymen Verfassers der Kritik anzutragen.

Secretair Abg. Rothe: Ich werde für den Antrag des Abg. v. Thielau stimmen. Er ist bestimmter, und bietet ein größeres Feld, klagend aufzutreten, als die Fassung des Deputationsgutachtens.

Vizepräsident Eisenstuck: Wenn ich die Ueberzeugung gewinnen könnte, daß der Antrag des Abg. v. Thielau bestimmter wäre und weiter ginge, so würde ich ihm beistimmen. Das scheint mir aber nicht. Er wird nicht mehr Garantie geben, als das Deputationsgutachten.

Secretair Rothe: In dem Ausdruck „sonst leicht erkennbare Person eine harte (?) Beschuldigung“ liegt zu viel Relatives und Unbestimmtes, so daß ich der Fassung des Thielau'schen Antrages immer den Vorzug gebe.

Abg. Braun: Wenn Jemand sich des Rechtes bedienen will, auf Nennung des Namens zu klagen, so muß er sich legitimiren können. Das „leicht erkennbare“ ist deshalb nothwendig. Außerdem kann, wenn B. beleidigt ist, A. hintreten und sagen: B. ist beleidigt; es geht mich zwar nichts an, ich wünschte aber doch zu wissen, wer B. beleidigt hat. Nach dieser Fassung kann aus unlauteren Motiven, aus bloßer Neugierde auf Nennung des Namens angetragen werden.

Secretair Rothe: Es wird sich so leicht Niemand in den Streit dritter Personen mischen.